

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5592d8be-e897-363b-b5bc-c9be1f9ce099>

Bibliografie

| | |
|--------------------------------|-----------------------|
| Titel | Arbeitsgerichtsgesetz |
| Redaktionelle Abkürzung | ArbGG |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 320-1 |

§ 95 ArbGG - Verfahren

¹Die Rechtsbeschwerdeschrift und die Rechtsbeschwerdebegründung werden den Beteiligten zur Äußerung zugestellt. ²Die Äußerung erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes beim Bundesarbeitsgericht oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts, das den angefochtenen Beschluss erlassen hat. ³Geht von einem Beteiligten die Äußerung nicht rechtzeitig ein, so steht dies dem Fortgang des Verfahrens nicht entgegen. ⁴[§ 83a](#) ist entsprechend anzuwenden.

